

M 2.08 Der lange Weg zur revidierten Städteordnung in Westfalen

Die Städteordnung von 1808 und andere Reformen waren in Preußen nicht überall begeistert gefeiert worden, es gab auch Widerstände und Schwierigkeiten bei der Einführung:

- Die "Bauernbefreiung" scheiterte teilweise am Widerstand des grundbesitzenden Adels, der seine abhängigen Bauern nicht verlieren wollte
- Teilweise zeigte die Bevölkerung, denen die Reform mehr Rechte gegeben hatte, kaum Interesse an den Neuerungen und den neuen Mitbestimmungsmöglichkeiten

Für die westlichen Teile des damaligen Deutschlands waren es vor allem die politische Zugehörigkeit zu Frankreich, die die Einführung einer Städteordnung nach preußischem Vorbild lange Jahre verhinderte.

Westfalen unter französischer Herrschaft

Nach der Niederlage gegen die französischen Truppen Napoleons 1806 und nach dem Frieden von Tilsit im darauf folgenden Jahr war Preußen gezwungen, alle seine Länder westlich der Elbe an Frankreich abzutreten. Napoleon errichtete daraufhin das Königtum Westphalen, welches von seinem Bruder Jérôme regiert wurde. Die restlichen Gebiete des noch nicht vergebenen preußischen Westfalens wurden in das neuerrichtete Großherzogtum Berg mit Düsseldorf als Hauptstadt eingegliedert. Damit unterstand dieser Teil Westfalens unmittelbar der Herrschaft Napoleons. Als Folge dessen wurde in den neubesetzten Gebieten auch eine Verfassungs- und Verwaltungsreform auf kommunaler Ebene nach französischem Vorbild eingeleitet.

Dies führte zu weitreichenden Veränderungen im Städtewesen. Der rechtliche Unterschied zwischen den vorher privilegierten Städten und den umgebenden Landgemeinden wurde aufgehoben und zu einer neuen staatlichen Verwaltungseinheit, der Mairie, zusammengeschlossen. Zwischen den einzelnen Gemeindemitgliedern gab es fortan keinerlei rechtliche Unterscheidungen mehr. Der Adel verlor seine bisherige Steuerfreiheit und die persönliche Hörigkeit wurde aufgehoben. Allerdings hob diese Munizipalverfassung auch jegliche Selbstverwaltungsrechte der Städte auf und unterstellte sie der staatlichen Kontrolle. An der Spitze einer jeden Munizipalität stand ein staatlich ernannter Maire, der die Weisungen des Staates auszuführen hatte, das Gemeindevermögen verwalten musste und die alleinige Verantwortung innehatte. Obwohl dieses System auf den Prinzipien der "bürgerlichen Freiheit und Gleichheit" aufgebaut war, was vor allem am egalitären Bürgerrecht erkennbar war, gab es für die Einwohner keinerlei Recht auf politische Mitbestimmung und Selbstverwaltung. Die Mitglieder des staatlich ernannten Munizipalrates hatten lediglich beratende Funktion und ihre Beschlüsse nur die Qualität von Vorschlägen für den Maire, der aber auch nur nach Rücksprache mit dem Staat tätig werden konnte. Der Gemeindebezirk war dadurch die kleinste Einheit in der französischen Verwaltungspyramide geworden, so dass der Staat unmittelbar auf Angelegenheiten der Gemeinde Einfluss nehmen konnte, ohne ihre Mitglieder mit einzubeziehen.

Rückeroberung durch Preußen

Nach der Befreiung Westfalens von 1813 und der Neuordnung der ehemals napoleonischen Gebiete auf dem Wiener Kongress von 1815 gelangte Westfalen wieder bzw. einige Gebiete zum ersten Mal unter preußische Herrschaft. Der preußische Staat fand eine Kommunalverfassung vor, in der politische Mitbestimmung der Bevölkerung nicht angestrebt war und es keinerlei kommunale Selbstständigkeit und Selbstverwaltung gab.

Diese französische Ordnung erwies sich [...] als so einschneidend für die westfälischen Gebiete, da sich nicht wie die französische Herrschaft nur wenige Jahre Bestand hatte, sondern die neuen Landesherrn sie fast ausnahmslos übernahmen. Es wurde lediglich als Verwaltungseinheit die neue Provinz Westfalen mit Regierungsbezirken und Landkreisen geschaffen. Ansonsten wurden nur die Bezeichnungen geändert. Aus dem Maire wurden der Bürgermeister und aus dem Munizipalrat der Gemeinderat. Die Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder wurden von der jeweils zuständigen Bezirksregierung ernannt.

Das Problem war nun, eine geeignete Kommunalordnung für die neugewonnenen bzw. zurückeroberten Landesteile zu finden. Die 1808 in den restlichen Provinzen Preußens eingeführte sogenannte "Stein'sche Städteordnung" galt bereits wenige Jahre nach ihrer Einführung als revisionsbedürftig und als nicht besonders geeignet für die neuen westlichen Provinzen. Es wurde vor allem wieder ein stärkeres Einflussrecht der Regierung auf städtische Angelegenheiten sowie eine Einschränkung der Wahlrechtes im Vergleich zur Stein'schen Städteordnung gefordert. Man war sich sowohl in Westfalen als auch bei der Regierung in Berlin einig, dass eine Notwendigkeit zur Reform bestand.

Erst [...] mit der Einführung der Revidierten Städteordnung von 1831 wurde hier ein grundlegender Wandel eingeleitet.

Aus: Maïke Berhorst: Die Revidierte Preußische Städteordnung von 1831. Einführung und Auswirkung in Westfalen, Dokument Nr. 44236 aus den Wissensarchiven des GRIN Verlags, Hausarbeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aus dem Wintersemester 2003/04.